

meran Appius einzig und allein Schuld war, welcher verursachte, daß die Decemviri das Jahr drauf, und also A. V. 304. wiederum abgeschafft wurden. Die Sache verhält sich kürzlich also. Es hatte Lucilius Virginius, ein um die Republique Rom wohl verdieneter Mann, eine sehr schöne Tochter, welche bereits an Lucilium Icilium, einen Tribunum plebis, versprochen. Diese war Appius einstmals ansichtig und durch ihre schöne Gestalt dergestalt ingenommen worden, daß er auf allerhand Mittel sonne, wie er sie zu Stillung seiner aufgebrachtten Affecten bereden könnte; weil er aber solches bey ihr weder durch Carellen, noch die größten Versprechungen von ihr erhalten konnte, sonne er auf ein ander Mittel. Stellte dannhero einen seiner frengelassenen Knechte, M. Claudium, an, daß er vorgeben muste, sie wäre seine entlassene Sclavin, so in seinem Hause von einer leibeigenen gebohren, und hernach heimlich an Numitoriam, L. Virginii Ehefrau, verkauft worden. *Dionys. Hal. XI. 28. Livius III. 44. Cicero de fin. II. 20. Florus I. 24.* Dieser jungen Virginiaz gieng dieser Claudius auf allen Schritten nach, und als er sie auf dem Markte antraff, fiel er sie sogleich an, befahl ihr ihn vor Gerichte zu folgen, und als deswegen ein Auffstand unter dem Volcke erfolgte, sagte Claudius, daß er an den Mägden nicht Gewalt, sondern sein Recht verfolgete. *Dionys. c. 1. Liv. c. 1.* führte sie deswegen zu Appio vor Gerichte, und als die Advocaten der Virginiaz auf das Römische Herkommen provocirten, nach welchem nicht erlaubt wäre, einen Sclaven oder Sclavin, während den Streit Rechtens, dessen Obmäßigkeit zu überlassen, der sie vindicirte, zumahl da ihr Vater, und zwar der Republicke Angelegenheit halber, abwesend wäre, müste man dannhero zum wenigsten der Sache so lange Anstand lassen, bis er wieder zurück gekommen, und man beyde Partheyen gegen einander verhören könne. *Dionysius. c. 1. Liv. c. 1.* Darauf erwiederte Appius, wie er die Verfassung dieses Gesetzes gar wohl wisse, auch nicht in willens wäre etwas darinnen zu ändern; bey diesem Casu aber müste man in Erweogung stehen, daß sich 2. Herren angeben, dieses Mägden zu vindiciren, nemlich der Vater und der Herr. Nun wäre ja der Billigkeit gemäß, daß, da ihr Vater nicht anwesend, man das Mägden dem rechtmäßigen Herrn auf diese Condition adjudicire, daß er nemlich durch Bürgen gnüglliche Caution von sich stellen solle, sie bey der Wiederkunft ihres Vaters zu rechtlichen Erkenntniß vor Gerichte zu stellen. Worauf er das Mägden so gleich Claudio übergab. *Dionys. Hal. XI. 31. Liv. III. 45.* Wider deren Abfolgung protestirte zwar der Virginiaz Mutter Bruder, und ihr Bräutigam Icilius, wurden aber von Appio nicht gehört, vielmehr der letztere, als er etwas zu frey wider die offenbare Ungerechtigkeit des Appii redete, auf dessen Befehl durch die Stadt-Knechte vom Rath-Hause hinunter geföhret. *Dionysius Hal. I. c. 32. Livius I. c.* Hierüber entstand nun ein dergestaltiger Aufruhr unter dem Volcke, daß es auf den Claudium losdrang, welcher sich aber zum Appio retirirte, der allen möglichen Fleiß anwendete, das Volck zu besänftigen, deswegen er auch die Virginiam dem Numitorio bis auf fernern Bescheid abfolgen ließ. *Dionysius Hal. c. 1. Livius I. c. 46.* Sonne aber unter dessen auf andere Mittel, wie er das Mägden ihren

Freunden aus denen Händen spielen, und den Zweck seiner geilen Begierde erhalten könne. Resolvirte dannhero, bey erstern Termin das Mägden, wenn er sich mit genugsamer Wache versehen, mit Gewalt wegzuföhren, und darmit es einen Schein bekäme, sonne er auf andere Mittel, wie er der Virginiaz Vater an Abwartung des Termins verhindern möchte, schrieb deswegen an Antonium, welcher Obrister bey dem Regiment war, unter dem Virginius stand, er solle genaue Acht auf diesen Mann haben, und wohl zusehen, daß er keine Nachricht von dem, was mit seiner Tochter vorgegangen, einziehen könne. *Dionys. Hal. c. 1. 33.* aber es war zu späte, weil bereits des Icilius Bruder, und Numitoris Sohn an Virginium abgegangen, ihm Rapp ort darvon zu thun. *Dionysius Hal. c. 1. & c. Livius III. 46.* welcher auch ohne Verzug ankam. *Livius c. 1.* und durch seine Ankunfft eine solche Besürzung bey Appio verursachte, daß er wie halb rasend ins Gerichte eilte, und die Anverwandten der Virginiaz vor sich beschied. *Dionysius c. 1.* Worauf auch sogleich der Vater Virginius mit seiner Tochter, der er ein altes abgetragenes Kleid angeleget, unter Begleitung vieler Weibes-Personen erschien. *Livius c. 1. 47.* seine gerechte Sache sowohl mündlich, als durch Abhörung sehr vieler Zeugen, Appio vor Augen zu legen. Welcher aber keine Entschuldigung annahm, und nochmahls in Gegenwart des Vaters dem Claudio das Mägden zusprach, und nach gleichsam gewonnenen Process ihm mit sich wegzuföhren die Erlaubniß gab. *Dionysius Hal. c. 1. 36. 37. Liv. I. 48.* Da nun Virginius sahe, daß keine Möglichkeit wäre, das Mägden des Tyrannen Unbarmherzigkeit zu entreißen, bat er sich nur noch die Erlaubniß aus, daß er, ehe sie noch Claudius mit sich wegnehme, besonders mit ihr reden dürffte, welches ihm auch zugestanden wurde, worauf er ihr denn, da er ein Messer ergriffen, einen Stich in die Brust gab, daß sie todt zur Erden fiel, und sich nachgehends nach dem Gerichts-Platz umsah, mit diesen Worten: Te, Appi, tuumque caput sanguine hoc conflecto. *Dionys. Hal. c. 1. 37. Livius c. 1. 48.* Welche Ausdrückung Appium dergestalt in Harnisch brachte, daß er Virginio nachsetzen, und von denen Häfchern einföhren ließ. *Dionys. Hal. c. 1. 38. Liv. c. 1. 48.* Hierdurch lud Appius auf sich so wohl, als die sammtlichen Decemviros einen durchgängigen Haß, so, daß er sich, da er von allen verlassen wurde, mit verdeckten Haupte, um nicht von seinen Feinden erkennen zu werden, nach Hause fliehen, und sich ganz verborgen halten mußte. *Dionysius c. 1. 39. Livius c. 1. 49.* Die Decemviri aber wurden durch ein herausgegebenes Scrum ganz und gar abgeschafft. *Livius c. 1. 54. Suetonius Tib. 2.* Hierauf nun gieng es über Appium her, welcher auf derer Tribunorum Anstiften von Virginio angeklaget wurde; er wollte zwar an das Volck appelliren; fand aber schlechten Trost bey ihm, weil es sagte; es kame lächerlich heraus, daß derjenige appelliren, welcher alle Appellation aufgehoben, und das Volck um Hülfe ansprechen wollte, welcher des Volcks Rechte unter die Füße getreten, vielmehr wäre er werth, daß er ins Gefangniß geschmissen würde, weil er einen freygebohrnen Menschen in die Knechtschafft verstoßen wollen. *Livius c. 1. 56.* Als er sich aber noch mit seinen großen Verdiensten gegen das Vaterland